

EINGANG
29. März 2006
DHV

LANDRATSAMT REUTLINGEN



Landratsamt · Postfach 2143 · 72711 Reutlingen

(0 71 21) 4 80-0

Deutscher Hängegleiterverband e.V.
z.Hd. Frau Mensing
Postfach 88

83701 Gmund am Tegernsee

**Kreisbauamt – Untere
Naturschutzbehörde**

Bearbeitung:
Herr Richter
Durchwahl 480-3150
Telefax 480-1809
Zimmer Nr. 2.07
Schulstr. 26

E-Mail :
erwin_richter@kreis-reutlingen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
17.02.06, K/be

Unser Aktenzeichen
54/73-ri-

Datum
23.03.2006

Verlängerung der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG; Drachen- und Gleitschirmflieger e.V., 72762 Reutlingen – „Obere Tonhalde“, Münsingen- Buttenhausen -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Antrag der Verlängerung der Außenstart- und Landeerlaubnis nimmt das Landratsamt Reutlingen wie folgt Stellung:

- Der Startplatz (Flst.-Nr. 588) liegt im Landschaftsschutzgebiet „Großes Lautertal“. Nach § 3 der Schutzgebietsverordnung sind im Schutzgebiet Änderungen verboten, welche die Landschaft verunstalten oder die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen. Maßnahmen, die geeignet sind, eine der genannten Wirkungen hervorzurufen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. Durch die Starts der Gleitschirmflieger sind Erosionen und Trittschäden am Startplatz und somit eine Schädigung der Natur zu befürchten. Weiterhin treten Gleitschirme als künstliche Elemente im Landschaftsbild deutlich hervor und mindern den naturnahen Eindruck, den dieser Landschaftsbereich dem Betrachter vermittelt, sodass auch der Naturgenuss beeinträchtigt wird. Beeinträchtigungen entstehen auch durch den zwangsläufig mit der Maßnahme verbundenen Verkehr – z.B. auch von Zuschauern – sowie durch die damit sonst verbundenen Aktivitäten. Aus diesen Gründen kann die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Erlaubnis nicht in Aussicht gestellt werden.
- Die angrenzende Wacholderheide ist ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 32 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg. Hier sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, wobei hierfür eine abstrakte Gefährdung ausreicht. Diese ist gegeben, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Gleitschirmflieger in der Wacholderheide hängen bleiben oder dort notlanden müssen und dadurch Schäden bzw. Zerstörungen am Biotop verursachen .

Zudem ist ein Wanderweg betroffen, der ca. 30 m unterhalb des Startplatzes verläuft und von zahlreichen Wanderern benutzt wird. Es besteht die Gefahr, dass bei einer eventuellen früh-

Sprechzeiten der Dienststellen
Mo, Di und Do 8.00-11.30 Uhr
Donnerstag 14.00-17.30 Uhr
Freitag 8.00-12.45 Uhr

Kfz-Zulassungsstelle
Montag bis Mittwoch 8.00-15.00 Uhr
Donnerstag 8.00-17.30 Uhr
Freitag 8.00-12.45 Uhr
Kreismedienzentrum
Montag bis Freitag 10.00-16.00 Uhr

Internet <http://www.kreis-reutlingen.de>
E-Mail post@kreis-reutlingen.de

Konten der Kreiskasse
Kreissparkasse Reutlingen 172 (BLZ 640 500 00)
Postbank Stuttgart 584 87-704 (BLZ 600 100 70)

zeitigen Notlandung oberhalb dieses Weges sich das dort liegende Geröll in Bewegung setzt und Personen, die sich auf dem Wanderweg befinden, gefährdet werden.

Auch unter diesen Gesichtspunkten kann der Verlängerung der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis nicht zugestimmt werden.

Wie Sie aus der Anlage 1 ersehen, haben sowohl die untere Naturschutzbehörde wie auch die höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen bereits im Antragsverfahren 1996 erhebliche Bedenken gegen die Erteilung einer luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis im o.g. Bereich erhoben. Die Erlaubnis wurde anschließend trotzdem erteilt, wobei in der Entscheidung vom 19.12.96 unter Nr. IV., Ziff. 1 aber – richtigerweise – darauf hingewiesen wurde, dass nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt werden. Mit Schreiben vom 24.01.97 haben wir den Drachen- und Gleitschirmflieger e.V. auf diesen Umstand nochmals hingewiesen und ausdrücklich dargelegt, dass die luftverkehrsrechtliche Erlaubnis nicht die naturschutzrechtliche Erlaubnis ersetzt (Anlage 2). Ein entsprechender Antrag ist bisher jedoch nicht eingegangen. Dies bedeutet gleichzeitig, dass der Verein von der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis zu keinem Zeitpunkt hätte Gebrauch machen dürfen, da dieser keine Konzentrationswirkung zukommt.

Sie werden gebeten, den Verein im laufenden Verlängerungsverfahren nochmals ausdrücklich auf diese Rechtslage hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Richter